



Bozen, 25.01.2022

Bearbeitet von:
Anna Pfitscher
Tel. 0472 205994
Anna.Pfitscher@provinz.bz.it

An die Direktionen
der Kindergarten- Grundschul- und
Schulsprengel, der Mittel-, Ober- und
Berufsschulen

An die Direktionen
der anerkannten und gleichgestellten Schulen

Zur Kenntnis: An die
Freie Universität Bozen
Fakultät für Bildungswissenschaften

An die
Schulgewerkschaften

An die
Agentur für Presse und Kommunikation

An die
Abteilung Bildungsförderung
Studieninformation Südtirol

An die
Anschlagtafel

Rundschreiben Nr. 2/2022

Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen in den deutschsprachigen Grundschulen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 751 vom 31. August 2021 – Schuljahre 2022/2023 – 2023/2024- 2024/2025

Sehr geehrte Frau Direktor, sehr geehrter Herr Direktor,
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,
sehr geehrte Lehrkräfte,

ich teile Ihnen mit, dass das Dekret der Landesschuldirektorin Nr. 986/2022 zur Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen an der Grundschule im Sinne des Beschlusses der Landesregierung Nr. 751 vom 31. August 2021 am 25.01.2022 auf der Homepage der Deutschen Bildungsdirektion <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/816.asp> veröffentlicht wurde.

Die Gesuche um Zulassung zu diesem Ausbildungslehrgang sind bis

Donnerstag, den 24. Februar 2022

bei der Deutschen Bildungsdirektion einzureichen.



Das Gesuch um Zulassung kann entweder

- mittels zertifizierter E-Mail an folgende PEC-Adresse: bildungsverwaltung@pec.prov.bz.it oder
- mittels ordentlicher E-Mail an die Adresse bildungsverwaltung@provinz.bz.it oder
- mittels Einschreibebriefes mit Rückantwort bei der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, Deutsche Bildungsdirektion, Abteilung Bildungsverwaltung

eingereicht werden.

Wer das Gesuch in elektronischer Form mittels E-Mail einreichen will, muss die Bestimmungen zur digitalen Verwaltung gemäß Artikel 18 des Dekrets des Landeshauptmanns vom 19. Juni 2015, Nr.17, betreffend „Verordnung zur Protokollierung und zur digitalen Landesverwaltung“, in geltender Fassung, beachten. Das händisch unterzeichnete Ansuchen samt Kopie des gültigen Personalausweises und die eventuellen Anlagen müssen im Format PDF (als eine einzige Datei) übermittelt werden.

Unzulässige Dateiformate, das Fehlen der Kopie des Ausweises, die nicht vorschriftsmäßige Unterschrift oder das Übermitteln nach dem Einreichetermin haben den Ausschluss zur Folge.

1. Allgemeine Informationen zum Ausbildungslehrgang

Das in Kooperation zwischen der deutschen und ladinischen Bildungsdirektion und der Fakultät für Bildungswissenschaften der Freien Universität von Bozen entwickelte Ausbildungsmodell führt Kandidat*innen mit folgenden Zugangsvoraussetzungen:

- einem Alter von mindestens 30 Jahren bei Verfall der Anmeldefrist
- mindestens Maturadiplom
- einer allgemeinen Berufserfahrung sowohl in der Schule als auch in anderen Bereichen von mindestens drei Jahren (3x 180 Tage)
- einer Unterrichtserfahrung (auch in Form von Shadowing) von mindestens 80 Stunden an der Grundschule

in einem dreijährigen, berufsbegleitenden Lehrgang zum Erwerb der Lehrbefähigung für Klassenlehrer*innen der Grundschule.

Der berufsbegleitende Ausbildungslehrgang setzt auf die koordinierte Verschränkung von Theorie, Praxis und Reflexion und ist als aufeinander abgestimmte Abfolge von fachdidaktischen und transversalen Themenbereichen konzipiert. Er bietet eine kontinuierliche Begleitung über den gesamten Ausbildungszeitraum von drei Jahren und setzt sich die Ausbildung von reflektierenden Praktiker*innen mit einer forschenden Grundhaltung zum Ziel.

Der Ausbildungslehrgang erstreckt sich von August 2022 bis Mai/Juni 2025 und umfasst eine Workload von ca. 3.372 bzw. 3.612 (mit Englisch) Stunden.

Der Ausbildungslehrgang ist folgendermaßen gestaltet:

Bereich	Workload (h)
Module transversaler Natur und bildungswissenschaftliche Schwerpunkte	909
Fachdidaktische Module mit Anwendungsaufträgen für den eigenen Unterricht incl. Wahlpflichtfach	2088 bzw. 2328 (mit Englisch)
Hospitationen	75 (pro Unterrichtsstunde werden drei Stunden berechnet)



Tätigkeiten, die in Zusammenhang mit der Begleitung durch die Mentor*innen anfallen	100
Dokumentation der persönlichen Lernentwicklung	100
Projektarbeit	100

Nach erfolgreichem Abschluss des Ausbildungslehrganges erhalten die Absolventinnen und Absolventen durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol die Lehrbefähigung als Klassenlehrpersonen der Grundschule. Diese Lehrbefähigung ist auf die deutschsprachige bzw. ladinische Schule in Südtirol beschränkt und stellt keinen akademischen Titel dar.

Weitere Informationen zum Ausbildungslehrgang finden Sie unter <http://www.provinz.bz.it/bildung-sprache/deutschsprachige-schule/bildungsverwaltung/816.asp>

2. Zulassung zum Ausbildungslehrgang

Die Zulassung zum Ausbildungslehrgang erfolgt in zwei Phasen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ausschließlich jene Bewerberinnen und Bewerber, die beide Phasen erfolgreich durchlaufen haben, am Ausbildungslehrgang teilnehmen können.

2.1 Erste Phase

Die erste Phase betrifft das Gesuch um Teilnahme am Ausbildungslehrgang.

Im Gesuch muss der Bewerber oder die Bewerberin bei sonstigem Ausschluss vom Ausbildungslehrgang den Besitz des vorgeschriebenen Studientitels und aller weiterer Zugangsvoraussetzungen erklären. Dem Gesuch beizulegen ist ein Motivationsschreiben mit Lebenslauf.

Jene Bewerberinnen und Bewerber, welche das fakultative Modul „Englisch“ besuchen möchten, müssen das entsprechende Feld im Ansuchen ankreuzen. Sie müssen danach ein mündliches Auswahlverfahren bestehen (siehe Art. 2 Absatz 4 und 5 des Dekrets Nr. 986/2022). Dieses findet voraussichtlich im Herbst 2022 statt.

Jene Bewerberinnen und Bewerber, die ihren Studientitel (Maturadiplom oder akademischer Grad) im Ausland erworben haben und dessen Anerkennung in Italien noch nicht erfolgt ist, werden mit einem Vorbehalt zum Überprüfungsverfahren zugelassen, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchstellung eine Kopie des Ansuchens um Gleichstellung des Studientitels an die zuständige Behörde vorlegen. Sie müssen den Vorbehalt mit der Vorlage der Anerkennungsmaßnahme innerhalb 25. Mai 2022 auflösen. Erfolgt die Auflösung nicht fristgerecht, werden die Bewerberinnen und Bewerber vom Ausbildungslehrgang ausgeschlossen.

Auf der Grundlage der im Gesuch um Zulassung zum Ausbildungslehrgang enthaltenen Erklärungen überprüft die Bildungsdirektion die Zugangsvoraussetzungen.

Das Gesuch um Teilnahme am Ausbildungslehrgang muss vollständig ausgefüllt sein und, bei sonstigem Ausschluss, mit Datum und Unterschrift versehen, fristgerecht eingereicht werden. Die Angabe der persönlichen E-Mail-Adresse in den Gesuchen ist notwendig, da jegliche Kontaktaufnahme digital erfolgt.

2.2 Zweite Phase

Die zweite Phase betrifft den Abschluss eines zeitlich befristeten Arbeitsvertrages und die Einzahlung der Teilnahmegebühr.

Die Bewerberinnen und Bewerber, die um Zulassung zum Ausbildungslehrgang angesucht haben und im Besitz der vorgesehenen Zugangsvoraussetzungen sind, schließen direkt mit den Schulführungskräften einen



befristeten **und durchgängigen** Arbeitsvertrag

- als Klassenlehrperson der Grundschule
- von Unterrichtsbeginn bis mindestens 30. April
- im Ausmaß von mindestens 30% der Unterrichtsstunden, die für das Vollzeitpersonal vorgesehen sind, ab.

Zum Ausbildungslehrgang werden dann jene Bewerber*innen zugelassen, welche diese Voraussetzungen innerhalb 16. August 2022 erfüllen und sich auf der Rangordnung in Bezug auf die Anzahl der ausgeschriebenen Studienplätze in einer günstigen Position befinden und die Teilnahmegebühr fristgerecht eingezahlt haben.

Es wird ein Verzeichnis der Bewerberinnen und Bewerber erstellt, die im Besitz des entsprechenden Zugangsvoraussetzungen sind und einen Arbeitsvertrag mit den oben genannten Bedingungen nachweisen können.

Dieses Verzeichnis wird veröffentlicht.

Für Auskünfte zum Ausbildungslehrgang steht Ihnen Frau Anna Pfitscher, Projektleitung Lehrbefähigung Primar- und Sekundarstufe, E-Mail Anna.Pfitscher@provinz.bz.it zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Anlagen:

- Beschluss der Landesregierung Nr. 751 vom 31. August 2021, betreffend „Lehrbefähigender Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen in den deutschsprachigen Grundschulen und in den ladinischen Grundschulen in Südtirol im Sinne des Art. 12/novies des Landesgesetzes Nr. 24/1996“
- Dekret der Landesdirektorin Nr. 986/2022, betreffend „Einrichtung und Zulassung zum lehrbefähigenden Ausbildungslehrgang für Klassenlehrer*innen in den deutschsprachigen Grundschulen gemäß Beschluss der Landesregierung Nr. 751/2021: Schuljahre 2022/2023 – 2023/2024- 2024/2025“
- Gesuchsvorlage

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 25.01.2022

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 25.01.2022 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 25.01.2022